

# Stromzähler im Blick behalten

Das seit 2016 geltende Messstellenbetriebsgesetz beinhaltet den sukzessiven Ersatz aller Stromzähler durch moderne oder intelligente Messeinrichtungen. Für Umsetzung und Abrechnung gibt es jeweils mehr als eine Möglichkeit, auch sind dabei Sonderfälle zu beachten.

Zuständig für den Zählertausch sind die grundzuständigen Messstellenbetreiber. Jeder kann sich alternativ aber auch selbst einen Messstellenbetreiber suchen. Es ist vorgeschrieben, dass alle Bestandsanlagen bis 2024 bzw. 2027 mit solchen Messsystemen ausgestattet sein müssen. Bereits vorhandene Zähler mit registrierender Leistungsmessung bleiben davon unberührt. Ziel dieses Gesetzes ist es, durch Modernisierung der Zählerinfrastruktur eine sichere Datenkommunikation zu schaffen. Durch die intelligenten Messsysteme sollen Verbraucher ihre Stromverbräuche besser im Überblick behalten und zum effizienteren Umgang mit Energie angeregt werden. Inwieweit dieses Ziel vom Endverbraucher verfolgt wird, bleibt abzuwarten.

**Vorteil der neuen Zähler:** Man muss den Zähler nicht mehr ablesen, denn die Stände werden per Datenübertragung an den Netzbetreiber übermittelt. Ablesfehler oder Verbrauchsschätzungen sind damit ausgeschlossen. Darüber hinaus kann man sich viertelstündlich die Verbrauchswerte anzeigen lassen.

## Zur Autorin

Die Firma Energieberatung Stanzel betreibt seit vielen Jahren Handwerksbetriebe in ganz Deutschland in den Bereichen Energieeinkauf, Erstattung für Strom- und Energiesteuer, Erstattung Netznutzungsentgelte.

Kontakt: Andrea Stanzel, Dr.-Timmermann-Str. 22, 31515 Wunstorf, Telefon: 0 50 31/1 781 27-0, E-Mail: info@beratung-stanzel.de.



## Intelligentes Messsystem (Pflichteinbau)

Preisobergrenzen (pro Jahr)	Verbraucher (Jahresverbrauch in kWh)	Erzeuger (installierte Leistung in kW)
100 Euro	> 6 000–10 000	> 7–15
100 Euro	steuerbare Verbrauchseinrichtung (z. B. Wärmepumpe)	–
130 Euro	> 10 000–20 000	> 15–30
170 Euro	> 20 000–50 000	–
200 Euro	> 50 000–100 000	> 30–100
angemessen	> 100 000	> 100

Quelle: Bundesnetzagentur

- (verbrauchsunabhängiger Verbraucher, leistungsunabhängiger Erzeuger).
- Intelligente Messsysteme sind bei Jahresverbräuchen von über 6 000 kWh vorgeschrieben. Diese Messeinrichtungen werden künftig in Bäckereifilialen eingebaut. Hier werden Messeinrichtungen mit einem Smart-Meter-Gateway verbunden und Verbräuche über eine Schnittstelle visualisiert. Die Preisobergrenzen sind ver-

brauchsabhängig gestaffelt (siehe Grafik). Die meisten Bäckereifilialen liegen in der Verbrauchsstaffel von 20 000 bis 50 000 kWh/Jahr. Hier gilt die Preisobergrenze von 170 Euro für den Messstellenbetrieb. Sonderfall: Ist ein wettbewerblicher Messstellenbetreiber mit dem Zählerwechsel und Be-

trieb der Messstelle beauftragt, gelten die Preisobergrenzen nicht, denn er ist in der Preisgestaltung nicht an staatliche Vorgaben gebunden. In diesem Fall bezahlt man den Messstellenbetreiber separat gemäß abgeschlossenem Vertrag.

## Achtung, Kleingedrucktes!

Ganz wichtig ist es, diese Verträge zu Ende zu lesen. In aller Regel werden Messstellenverträge über acht Jahre abgeschlossen, was grundsätzlich in Ordnung ist. Aber in vielen Fällen findet man im Kleingedruckten eine Klausel über Schadensersatzzahlungen wegen entgangenem Gewinn bei vorzeitiger Vertragsauflösung.

Bei einer Filiale sollte man sich also schon sicher sein, dass man sie einige Jahre betreibt.

Für die Abrechnung des Messstellenbetriebs über den grundzuständigen Messstellenbetreiber bestehen zwei Möglichkeiten:

**Möglichkeit 1:** Die Kosten des Messstellenbetriebs können weiter über die normale Energieabrechnung abgerechnet werden, wenn sich der Stromlieferant damit einverstanden erklärt und die notwendigen Regelungen zum Messstellenbetrieb in den Vertrag aufgenommen werden.

**Möglichkeit 2:** Ist der Lieferant nicht einverstanden, erhält man eine separate Rechnung über die Kosten des Messstellenbetriebs. Die Abrechnung beinhaltet Kostenpositionen wie Einbau, Betrieb und Wartung der Messstelle, Messung und Datenübertragung.

Bereits durch die Entnahme von Energie aus dem Netz (Anschalten des Lichtschalters) hat man in der Regel automatisch einen Vertrag mit dem Messstellenbetreiber geschlossen. ■

## Verpachtung

### Bäckereibetrieb zu verpachten:

Raum Oberfranken, voll funktionsfähig, Wohnung i. Haus, seit 1959 am Standort. Auf Wunsch mit Tagescafe, mittelfristig zu verpachten.

Startkapital nützlich, aber nicht notwendig. Ein notarielles Vorkaufsrecht kann eingeräumt werden.

Kontakt per Chiffre „BM 07/21“ über den Verlag, gerne auch per Mail an ms@chmielorz.de!

**Nachteil:** Die Kosten steigen. Messstellenbetreiber sind in der Kostengestaltung frei, allerdings wurden seitens des Gesetzgebers Obergrenzen festgelegt (die jedoch ausschließlich für die grundzuständigen Messstellenbetreiber gelten). Grundsätzlich sind zwei Messsysteme zu unterscheiden:

- Moderne Messeinrichtungen bei Verbräuchen von unter 6 000 kWh/Jahr. Diese sind in aller Regel für Privathaushalte ausreichend. Hier handelt es sich um digitale Zähler mit Anzeige historischer Verbrauchsdaten. Die Preisobergrenze für Einbau und Betrieb liegt bei 20 Euro/Jahr